

# **BVGer D-2774/2010 vom 8. Juni 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-06-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2774\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2774_2010)

FR: TAF D-2774/2010 du 8 juin 2010

IT: TAF D-2774/2010 del 8 giugno 2010

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4**

Wie bereits in der Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. April 2010 ausgeführt, akzeptiert der Beschwerdeführer die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und die Verweigerung des Asyls explizit (vgl. Beschwerdeeingabe vom 21. April 2010 S. 3), weshalb die Ziffern 1 und 2 des Dispositivs der vorinstanzlichen Verfügung vom 19. März 2010 folglich unangefochten blieben und mit Ablauf der Beschwerdefrist in Rechtskraft erwachsen sind. Die diesbezügliche rechtliche Folge impliziert im Regelfall die Wegweisung aus der Schweiz (Art. 44 Abs. 1 AsylG), weshalb folglich die Anordnung der Wegweisung (Ziff. 3 des Dispositivs) grundsätzlich nicht mehr zu prüfen ist (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet folglich allein die Prüfung, ob die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht angeordnet hat.

### **E. 5.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 3 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Der Beschwerdeführer beschränkt sich ausdrücklich darauf, die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu bestreiten. Gegen die Zulässigkeit oder die Möglichkeit des Vollzugs sprechende Hindernisse sind somit weder erkennbar noch geltend gemacht, weshalb im Folgenden allein die Frage der Zumutbarkeit zu prüfen ist.

### **E. 5.2**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

### **E. 5.3**

In seiner Beschwerdeingabe vom 21. April 2010 liess der Beschwerdeführer betreffend die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorbringen, die Vorinstanz halte in der angefochtenen Verfügung die eingereichte Geburtsurkunde für gefälscht, habe den Beschwerdeführer jedoch weder in der Anhörung vom 13. Oktober 2010 noch später mit diesem Ergebnis konfrontiert. Damit habe sie das rechtliche Gehör verletzt.

#### **E. 5.3.1**

Der Beschwerdeführer habe gemäss eigenen Aussagen zum Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz bis zu seiner erneuten Verhaftung in F. \_\_\_\_\_ über einen somalischen Pass verfügt. Dieser habe auch der Ausstellung des Halbtaxabonnements am 27. April 2009 zugrunde gelegen. Die somalische Delegation habe die somalische Staatsbürgerschaft des Beschwerdeführers bejaht, dies habe er wiederholt zu Protokoll gegeben. Dennoch verneine die Vorinstanz die somalische Nationalität. Die kantonalen Akten, welche die Haftanordnungen und -bestätigungen enthielten, müssten auch über das Vorhandensein von Dokumenten Auskunft geben. Üblicherweise nähmen die kantonalen Migrationsämter eine Kopie des Passes zu den Akten. Ein Bericht über die Ergebnisse der nigerianischen und der somalischen Delegation müssten in den kantonalen Akten oder in den Akten des BFM liegen, je nachdem, wer die Delegation organisiert habe. Das BFM sei von Amtes wegen

zur Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts verpflichtet. Angesichts der klaren Hinweise des Beschwerdeführers hätte es die kantonalen Akten und die Akten der Abteilung Vollzugsunterstützung anfordern und auswerten müssen. Die im Aktenverzeichnis als A17/6 aufgeführten kantonalen Akten - deren Einsicht verweigert worden sei - könnten niemals vollständig sein, da allein schon ein Haftüberprüfungsentscheid mehr als sechs Seiten enthalte. Die Vorinstanz hätte auch den Beschwerdeführer auffordern müssen, bei den SBB Akteneinsicht zu verlangen, da er als Rechtsunkundiger von dieser Möglichkeit keine Kenntnis gehabt haben konnte. Mit diesem Vorgehen habe das BFM seine Pflicht zur Sachverhaltserhebung verletzt. Unterdessen habe der Beschwerdeführer beim Migrationsdienst des Kantons G. \_\_\_\_\_ um Akteneinsicht ersucht. Dieser habe ihm mitgeteilt, dass er sein Gesuch an die Fremdenpolizei der Stadt F. \_\_\_\_\_ weitergeleitet habe, welche die Haft angeordnet habe. Eine Antwort der Fremdenpolizei sei jedoch noch ausstehend. Auf eine telefonische Anfrage hätten die SBB geantwortet, die entsprechenden Akten dem Kanton herausgegeben zu haben. Daher werde um Gewährung einer angemessenen Frist für eine Ergänzung der Beschwerde nach Eingang der kantonalen Akten ersucht.

### **E. 5.3.2**

Die Vorinstanz stelle sich auf den Standpunkt, der Beschwerdeführer besitze die nigerianische Nationalität und halte die behauptete somalische Nationalität für unzutreffend. Für die somalische Nationalität spreche aber, dass der Beschwerdeführer einen somalischen Pass besessen habe und vermutlich wegen der Bestätigung der Nationalität durch die somalische Delegation aus der Haft entlassen worden sei. Für die nigerianische Nationalität seien keine Beweise bekannt, und das BFM äussere in der angefochtenen Verfügung nur Vermutungen. Es sei nicht in der Lage, Gründe für die nigerianische Nationalität zu nennen, welche stichhaltiger seien als jene für die somalische Nationalität. Daher sei die Feststellung der nigerianischen Nationalität willkürlich erfolgt. Der Verdacht liege nahe, dass die Vorinstanz auf die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates optiert habe, in welchen Rückschaffungen zum Zeitpunkt des Entscheides einfacher vorzunehmen seien. Zudem komme das BFM zum Schluss, der Beschwerdeführer habe sein ganzes Leben in Nigeria verbracht und verfüge dort über Verwandte und Bekannte. Es sei durchaus zulässig, dass die Behörde einen behaupteten Sachverhalt nicht gelten lasse, wenn er nachgewiesenermassen unglaubwürdig sei. Unzulässig sei aber, dass das Bundesamt einen Sachverhalt unabhängig von der Aktenlage frei erfinde. Die genannten Feststellungen seien in diesem Sinne frei erfunden. Auch damit habe die Vorinstanz ihre Pflicht zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts verletzt.

### **E. 5.3.3**

Weiter halte das BFM dem Beschwerdeführer vor, er hätte im EVZ L. \_\_\_\_\_ zu einem Gespräch zur Herkunftsabklärung erscheinen müssen. Stattdessen habe er sich ins EVZ M. \_\_\_\_\_ begeben, weshalb diese Herkunftsabklärung nicht habe stattfinden können. Mit seinem Eintritt ins EVZ M. \_\_\_\_\_ habe sich der Beschwerdeführer der Vorinstanz zur Verfügung gestellt. Diese hätte die Herkunftsabklärung problemlos vornehmen können. Ausserdem sei aufgrund des Aktenverzeichnisses keine entsprechende Vorladung ersichtlich, und eine solche sei auch den edierten Akten nicht beigelegt. Falls das Bundesamt ihn überhaupt vorgeladen hätte, dann habe sie das Recht auf Akteneinsicht verletzt. Schliesslich halte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer vor, gemäss eigenen Angaben habe er in H. \_\_\_\_\_ gelebt und verfüge dort über eine Aufenthaltsbewilligung.

Die Einsicht in die Akten, welche diese Aussage enthalte, habe das BFM jedoch verweigert und damit verletze es Art. 28 VwVG.

#### **E. 5.3.4**

Nachdem die somalische Staatsbürgerschaft feststehe und die nigerianische Staatsbürgerschaft nicht bestehe, stelle sich die Frage nach der Zumutbarkeit einer Rückkehr nach Somalia. Die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) habe in ihrem publizierten Entscheid EMARK 2006 Nr. 2 festgestellt, dass die Lage in Somalia einen Wegweisungsvollzug grundsätzlich unzumutbar mache, ausser unter gewissen Bedingungen nach Somaliland und Puntland. Die Situation in Somalia habe sich seither keineswegs verbessert. Daraus lasse sich folgern, dass der Vollzug der Wegweisung nach Somalia unzumutbar sei und gemäss Art. 44 Abs. 2 AsylG an seine Stelle die vorläufige Aufnahme trete.

#### **E. 5.3.5**

In seiner Stellungnahme vom 11. Mai 2010 hielt der Beschwerdeführer fest, das durchgeführte Herkunftsgespräch enthalte einige Mängel. Am 1. September habe sich der Beschwerdeführer nicht mehr im Gefängnis befunden. Er sei am 20. August 2009 aus der Ausschaffungshaft entlassen worden und am 10. September 2009 habe die erste Befragung im EVZ M. \_\_\_\_\_ stattgefunden. Der Bericht betreffend das Herkunftsgespräch mache keine Angaben dazu, in welchem Auftrag der Dolmetscher gehandelt habe. Es sei nicht ersichtlich, ob das Gespräch von einer Bundesbehörde, einer kantonalen Behörde oder einer diplomatischen Delegation durchgeführt worden sei. Die Identität des Berichterstatters fehle und sei auch nicht aufgrund von Initialen oder einer Nummer rekonstruierbar. Sein Werdegang und seine berufliche Qualifikation seien nicht ersichtlich. Bei vergleichbaren Lingua-Gutachten jedoch seien solche Angaben gemäss Rechtsprechung der ARK erforderlich. Unterdessen seien weitere Abklärungen unternommen worden. Die SBB hätten auf schriftliche Anfrage hin erklärt, der für die Ausstellung des Halbtaxabonnements vorgelegte Ausweis werde nicht als Kopie erfasst und es werde kein Eintrag über die Art des Ausweises gemacht. Von der Fremdenpolizei F. \_\_\_\_\_ und später vom Kanton G. \_\_\_\_\_ habe der Rechtsvertreter zusätzliche Akten erhalten. Diese gäben aber keine Auskunft über Gespräche mit diplomatischen Delegationen.

#### **E. 5.4**

Für das Bundesverwaltungsgericht besteht nach Überprüfung der Akten und der Rechtsmitteleingabe keine Veranlassung, die Erwägungen des BFM zu beanstanden. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann daher vorab auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe sind nicht geeignet, eine Änderung der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Der Argumentation des BFM werden keine stichhaltigen Gründe entgegengesetzt. Die Vorbringen des Beschwerdeführers bezüglich seiner Herkunft aus Somalia sind völlig unsubstanziert und widersprüchlich, weshalb diese nicht geglaubt werden können. Eine Auseinandersetzung mit den ihm vorgeworfenen Unglaubhaftigkeitselementen unterbleibt zwar nicht grundsätzlich, die Vorbringen verlaufen jedoch in allgemeine Ausführungen, Wiederholungen der bereits in der Befragung oder der Anhörung gemachten Vorbringen und Mutmassungen, die mit keinerlei stichhaltigen Argumenten gestützt werden. Dem Beschwerdeführer ist es somit nicht gelungen, seine angebliche somalische Staatsangehörigkeit glaubhaft zu machen, zumal er

sich bereits in wesentlichen Sachverhaltselementen in Widersprüche verstrickt hat, weshalb er diesbezüglich auch im Rahmen der Zumutbarkeitsfrage nichts zu seinen Gunsten ableiten kann.

#### **E. 5.5**

Der Beschwerdeführer bringt weder eine asylrelevante Verfolgung betreffend Nigeria (vgl. A16, S. 7) noch betreffend Somalia vor. Gemäss eigenen Angaben habe er nie vorgehabt, ein Asylgesuch zu stellen, dies habe man ihm jedoch im Ausschaffungsgefängnis nahegelegt (vgl. A25, S. 4). Dieses Vorgehen legt zumindest die Vermutung nahe, dass der Beschwerdeführer über die Schiene des Asylrechts ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu erschleichen sucht. Ein solches Vorgehen ist nicht schützenswert.

#### **E. 5.6**

Der Beschwerdeführer vermag auch mit seinen Vorbringen betreffend die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht durchzudringen. Im Beschwerdeverfahren hätte er nun die Möglichkeit gehabt, sich zur eingereichten, jedoch gefälschten somalischen Geburtsurkunde zu äussern. Er unterlässt es jedoch, dazu Stellung zu nehmen. Auch aus den aufgeführten Mängeln zum Herkunftsgespräch kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Beim Datum der Gesprächsführung handelt es sich aller Voraussicht nach um ein Versehen, das Gespräch ist wohl am 20. Juli 2009 (und nicht am 1. September 2009) durchgeführt worden. Zu dieser Zeit befand sich der Beschwerdeführer noch in Ausschaffungshaft. Das Gespräch wurde vom Migrationsdienst des Kantons G. \_\_\_\_\_ anberaumt, die entsprechenden Stellen - auch diejenige des durchführenden Dolmetschers - wurden jedoch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes sowie praxisgemäss bei der Gewährung der Akteneinsicht vom 30. April 2010 abgedeckt. Weiter vermag der Beschwerdeführer auch mit seinem Vorbringen, die Vorinstanz verweigere zu Unrecht die Einsicht in die Akten betreffend seines Aufenthaltes in H. \_\_\_\_\_ und verletze damit Art. 28 VwVG, nicht durchzudringen. Der Beschwerdeführer hat während der Befragung zu seinem illegalen Aufenthalt vom 29. Mai 2009 zu Protokoll gegeben, dass er seit zirka drei Jahren in H. \_\_\_\_\_ lebe und dort über eine Aufenthaltsbewilligung verfüge (vgl. A2). Letzteres stellte sich ohnehin aufgrund der Auskünfte der (...) Behörden (vgl. A6) als Falschangabe heraus. Da es sich bei vorgenanntem Befragungsprotokoll (vgl. A2) um eine kantonale Akte handelt, verletzte das BFM das Akteneinsichtsrecht nicht. Der Beschwerdeführer hätte sich selbständig um die entsprechende Akteneinsicht bei der diesbezüglichen kantonalen Stelle bemühen müssen (was offensichtlich inzwischen geschehen ist; vgl. Stellungnahme vom 11. Mai 2010).

#### **E. 5.7**

Wie bereits erwähnt ist es die Pflicht der asylsuchenden Person, im Rahmen des ihr Zumutbaren und Möglichen an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken und ihre Aussagen zu substantiieren (vgl. Art. 7 und 8 AsylG). Diesen Verpflichtungen ist der Beschwerdeführer vorliegend nicht nachgekommen. Insbesondere ist er der anberaumten Herkunftsabklärung der Vorinstanz unentschuldig ferngeblieben. In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass das BFM das Akteneinsichtsrecht im Zusammenhang mit der - nicht zustande gekommenen - Herkunftsanalyse nicht verletzt hat, da es sich bei den entsprechenden Aktenstücken um interne Akten (siehe E. 5.6) handelt. Dies wurde dem Beschwerdeführer so mitgeteilt (vgl. A31). Aufgrund der Aktenlage liegt ohnehin die Vermutung nahe, dass er versucht hat, die Behörden durch

Abgabe eines gefälschten nigerianischen Passes und einer gefälschten somalischen Geburtsurkunde vorsätzlich über seine Herkunft zu täuschen. Bei zweifelhafter Identität oder Herkunft der asylsuchenden Person ist es nicht Sache der Behörden, nach allfälligen (hypothetischen) Wegweisungshindernissen zu forschen (vgl. dazu EMARK 2005 Nr. 1 E. 3.2.2.). Der Beschwerdeführer hat daher die Folgen seiner mangelhaften Mitwirkung respektive Verheimlichung seiner wahren Identität und Herkunft zu tragen, indem vermutungsweise davon auszugehen ist, es lägen keine Wegweisungsvollzugshindernisse im Sinne von Art. 83 Abs. 2-4 AuG vor. Das Bundesverwaltungsgericht geht trotzdem in Übereinstimmung mit der Vorinstanz bei der Zumutbarkeitsprüfung davon aus, dass der Beschwerdeführer mit grosser Wahrscheinlichkeit nigerianischer Staatsbürger ist. Von einer willkürlichen Feststellung der nigerianischen Staatsangehörigkeit durch das BFM kann deshalb nicht die Rede sein. Der Vorwurf des Beschwerdeführers, die nigerianische Staatsangehörigkeit sei einzig deshalb angenommen worden, weil Rückschaffungen dorthin einfacher vorzunehmen seien, ist abwegig. Schliesslich ist auch das Gesuch um Gewährung einer angemessenen Frist für eine Ergänzung der Beschwerde nach Eingang der kantonalen Akten abzulehnen. Die weiteren Abklärungen des Beschwerdeführers (siehe Stellungnahme vom 11. Mai 2010) vermögen die Erwägungen der vorinstanzlichen Verfügung nicht umzustossen. Die in dieser Stellungnahme vorgebrachten formalen Mängel an der Protokollnotiz über das Gespräch mit einem Dolmetscher im (Gefängnis) sind ebenso unbehelflich: Auch wenn dieses Gespräch die Kriterien einer Lingua-Analyse nicht erfüllt, kann der Beschwerdeführer daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten, da der Befund, dass der Beschwerdeführer ein nigerianisches Englisch spricht, ja bloss bestätigt, was der Beschwerdeführer vorbringt, nämlich dass er in Nigeria aufgewachsen sei. Andererseits spricht die Tatsache, dass der Beschwerdeführer kein Wort Somalisch spricht und offensichtlich keine Ahnung von Somalia hat (so ist ihm nicht einmal seine Clan-Zugehörigkeit bekannt, was für einen Somalier essentiell ist), klarerweise gegen die behauptete somalische Abkunft. Es kann hierzu auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Sachverhalt Bst. E).

### **E. 5.8**

In Nigeria herrscht zur Zeit weder Krieg oder Bürgerkrieg, noch liegt eine Situation allgemeiner Gewalt vor, aufgrund derer die Zivilbevölkerung als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste. Unter diesen Umständen ist der Vollzug der Wegweisung des gemäss Akten jungen und gesunden Beschwerdeführers in sein Heimatland als zulässig, zumutbar und möglich zu bezeichnen. An dieser Einschätzung vermag auch der mit der Stellungnahme vom 11. Mai 2010 eingereichte augenärztliche Bericht vom 21. April 2010 nichts zu ändern. (Schilderung Diagnose und Behandlungsvorschlag). Somit sprechen auch die gesundheitlichen Beschwerden nicht gegen eine Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs.

### **E. 6**

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 5. Mai 2010 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.